

## Die Ablösung der Reallasten in Friedrichsthal (Kreis Oppeln) im Jahr 1854

MARTIN RICHAU, BERLIN

Nachdem Schlesien 1742 an Preußen kam, setzte eine gewaltige, staatlicherseits geförderte Entwicklung des Landes ein. Eines der zentralen Anliegen König Friedrichs des Großen war neben der Etablierung von Dörfern die Errichtung von Hüttenwerken. Oberforstmeister Rehdanz errichtete 1754 die „Creutzburgerhütte“ (Kreuzburgerhütte). Friedrichsthal war die dazugehörige Arbeiterkolonie.<sup>1</sup> Sie entstand im Jahr nach der Hüttengründung, also 1755. Damals schon zählte die Siedlung 24 Familien, zwei sächsische, eine österreichische, vier hussitische, 17 aus der Umgegend.<sup>2</sup> Friedrichsthal am Budkowitz Flößbach besitzt den Grundriß einer typischen friderizianischen Kolonie. Ursprünglich waren 40 Stellen geplant. Die Stellenbesitzer der Hüttenkolonie waren von Steuern, Robotarbeiten, Einquartierung und Lieferungen frei, bezogen freies Bau-, Raff- und Leseholz. 1755 wurden ihnen sechs Freijahre eingeräumt, die demnach 1761 abgelaufen waren. Die Stellenbesitzer mußten zudem in jedem Jahr 40 Klafter Holz schlagen, wobei die Größe vorgegeben war. Dafür erhielten sie sechs Silbergroschen Schlaglohn für Eichen und Buchen, für Kiefern und Birken 5 Sgr. und für Fichten, Tannen und Erlen nur je 4 Sgr. pro Klafter. Die Männer waren gegen den üblichen Lohn zur Arbeit in der Kreuzburgerhütte verpflichtet. Doch die Rodungsarbeiten im Wald gingen vor, weshalb die Arbeit für die Hütte in den ersten zehn Jahren nur beschränkt möglich war. Äcker erhielten die Leute erst 1764, nachdem die Rodungen beendet waren. Jede Familie erhielt  $\frac{3}{4}$  Scheffel Aussaat Gartenland, vier Scheffel Aussaat Acker und zwei Fuder Heu Wiesenwachs. Ferner durfte jeder Kolonist sechs Kühe halten. Offenbar war die Feuergefahr in Friedrichsthal besonders hoch, so dass die Königliche Kammer der Bevölkerung eine Feuerspritze, zwölf lederne Eimer und zwei Wasserkuffen schenkte; für den Bau des Spritzenhauses erhielt sie freies Holz.<sup>3</sup> 1766 erhielten die Kolonisten auf ihre Bitte hin drei Freijahre und Holz zu einem Kirchhofszaun sowie zum Bau eines Schulhauses. Da der Boden schlecht war, wurde der Zins von der Herrschaft auf 15 Sgr. herabgesetzt. Nach der Erbverschreibung vom 1. Januar 1767 verfügte jede Koloniestelle über zwei Morgen 14 Quadratruten Gartenland, fünf Morgen Wiesen und drei Morgen Ackerland.<sup>4</sup> 1770 waren bereits 45 Stelleninhaber vorhanden, darunter 13 „Ausländer“. In ihrer Mehrzahl waren sie Arbeiter der Kreuzburgerhütte. Darüber hinaus lebten ein Grobschmied, ein Nagelschmied, ein Trakteur, ein Kretschmer und ein Zimmermann im Ort. 1775/76 bestanden 49 bebaute und zwei unbebaute Stellen. Als Besitzer wurden 27 Ackerleute und Tagelöhner, zwei Former, ein Schmied, ein Krämer, vier Erzgräber, zwei Schuster, zwei

1) Hierzu auch Erika WINTER, Die Creutzburgerhütte und das Dorf Friedrichsthal im Kreis Oppeln/Oberschlesien, Göttingen 1987 (Kopiedruck), S. 22 ff. 2) Nach Herbert SCHLENGER (Friderizianische Siedlungen rechts der Oder bis 1800 aufgrund der Aufnahmen von Hammer und v. Massenbach, Breslau 1933 (ND Sigmaringen 1985), S. 116) waren 1756 erst 14 Familien angesiedelt, davon 13 inländische und eine böhmische. 3) Beitrag zur Geschichte der Kolonisation in Oberschlesien während der Regierung Friedrichs II., in: Zeitschrift für Deutsche Kulturgeschichte NF 4 (1875), S. 534–569, hier: S. 552. 4) Hermann FECHNER, Die Königlichen Eisenhüttenwerke Malapane und Kreuzburgerhütte bis zu ihrer Uebernahme durch das Schlesische Oberbergamt 1753 bis 1780, in: Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preußischen Staate 43 (1895), S. 75–102, hier: S. 86f; Beiträge zur Geschichte der Kolonisation (wie Anm. 3), S. 552.

Köhler, zwei Zimmerleute, zwei Jäger, ein Frischmeister, zwei Aufgeber, ein Weber, ein Kohlenmesser und ein Stahlmacher genannt. Der Ackerboden war ziemlich unfruchtbar und brachte zum kargen Lohn in der Hütte oder für die diversen Werkleistungen nur wenig Einkommen.<sup>5</sup>

1769 wurde in Kreuzburgerhütte eine evangelische Schule gegründet, die auch von den katholischen Kindern besucht wurde. 1819 wurde ein massives Schulhaus gebaut, daß zugleich den Protestanten als Gebetsaal diente. 1845 erst erhielt es durch den Anbau eines Turmes und den Einbau von Bogenfenstern das Aussehen einer Kirche.<sup>6</sup>

Seit 1784 befand sich eine Schule mit Lehrer und Gehilfen in Friedrichsthal. Im selben Jahr lebten hier 25 Handwerker, 48 Kolonisten und 72 Häusler. 1789 zählte der Ort 520 Seelen (einschließl. der Kreuzburgerhütte) und 1819: 769 Einwohner. 1793 bestanden zwei Frischfeuer, ein Hoher Ofen und ein Zainhammer.

Knie gab 1845 an, daß Dorf und Hütte 1058 Einwohner haben, von denen 149 evangelisch und elf jüdisch sind.<sup>7</sup> Sie wohnten in 133 Häuslern. Die Hütte verfügte davon über fünf Häuser mit 76 Einwohnern, darunter 65 Protestanten und elf Katholiken. Aus der Religionszugehörigkeit der Einwohner ist zu schließen, daß die Dorfbewohner auch 1845 noch meist ihren Ursprung in der Umgebung Friedrichsthals hatten.

Triest schrieb 1864, daß Friedrichsthal 1050 Morgen umfaßt. Der Boden sei teils leichter Sandboden, teils besserer dunkler Boden mit Wiesenerz-Unterlage. Die Landwirtschaft werde als Dreifelderwirtschaft mit zweijähriger Düngung unter Abwechslung von Sommer- und Wintersaat betrieben. Es ständen zwei Stiere, 14 Zugochsen, 253 Kühe, 552 Stück Jungvieh, 60 Pferde und ca. 150 Stück Schwarzvieh im Ort. Es gebe 48 grundsteuerfreie Kolonie- und 72 Häuslerstellen, deren Wirte überwiegend Roggen, Hafer und Kartoffeln, weniger Gerste und Weizen anbauen.<sup>8</sup> 1885 wird für Friedrichsthal einschließlich der Kreuzburgerhütte ein Flächeninhalt von 575 ha, davon 407 ha Ackerland und 42 ha Wiesen, verzeichnet. Am 1. Dezember 1885 befanden sich dort 165 Wohngebäude mit 308 Haushaltungen, in denen insgesamt 1406 Menschen lebten, davon 663 männliche und 743 weibliche Personen; 216 waren evangelisch, 1187 katholisch und drei jüdisch.<sup>9</sup>

Die protestantische Bevölkerung gehörte nach Carlsruhe bzw. später nach Kupp, auch wenn sie über einen eigenen Betsaal vor Ort verfügten. Friedrichsthal erhielt 1919 eine eigene katholische Kirche. Vor 1919 gehörten die Katholiken nach Alt-Budkowitz. Dieses wiederum war lange Jahre eine Filiale von Jellowa. Die Kirchenbücher von Friedrichsthal sind vollständig erhalten, beginnen aber relativ spät. Erhalten sind weitestgehend auch die Standesamtsregister. Doch die Kirchenbücher sowohl von Alt-Budkowitz als auch von Jellowa wurden 1945 vollständig vernichtet. Pfarrer Heinrich Kotzek, der bereits seit 1938 in Alt-Budkowitz amtierte, berichtete 1985, dass die Russen sie ihm im Januar 1945 abgenommen und verbrannt hätten. Seit 1945 heißt der Ort einschließlich der Hütte Zagwizdzie.

5) SCHLENGER (wie Anm. 2), S. 116. 6) Felix TRIEST, Topographisches Handbuch von Oberschlesien. Erste Hälfte, Breslau 1864, S. 128. 7) Johann G. KNIE, Alphabetisch-statistisch-topographische Uebersicht der Dörfer, Flecken, Städte und andern Orte der Königl. Preuß. Provinz Schlesien, Breslau 1845, S. 140 8) TRIEST (wie Anm. 6), S. 128. 9) Gemeindeflexikon für das Königreich Preußen. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 und anderer amtlicher Quellen bearbeitet vom Königlichen Statistischen Bureau, VI. Provinz Schlesien, Berlin 1887, S. 348 f.

Wie in allen Dörfern Schlesiens kam es auch in Friedrichsthal zu einer Ablösung der Real-lasten wie Handdiensten und Naturalleistungen einerseits und Realrechten wie freier Hutung oder Holzrechten andererseits durch einmalige oder dauerhafte Geldzahlungen. Aufgrund des Gesetzes vom 2. März 1850 wurden die für den Fiskus haftenden Reallasten auf den Grundstücken der Kolonisten und Häusler zu Friedrichsthal durch Amortisation abgelöst.<sup>10</sup> Am 29. September 1853 erschienen die beteiligten Grundstücksbesitzer vor dem Kommissarius in Friedrichsthal, um einen entsprechenden Rezess (Vertrag) mit den Vertretern des Königlichen Hüttenfiskus zu schließen. Sofern sie des Schreibens unkundig waren, wurde ihnen der Gemeinbeschreiber Carl Müller als Schreibebeistand bestellt. Ein kleiner Teil der Anwesenden wies seine Berechtigung zur Teilnahme durch eine Bescheinigung des Ortsgerichts vor, die anderen durch ihre Aufnahme in die Legitimations-Tabelle für die Angelegenheit. Der Vormund des minderjährigen Anton Janus hatte seine Berechtigung durch eine entsprechende Bescheinigung des Amtsgerichts Kupp nachgewiesen.

In dem Rezess vom 29. September 1853 heißt es:

„Zwischen dem Königl. Hütten-Fiscus, vertreten durch das Königl. Ober Berg Amt zu Breslau, und den in § 4 genannten Grundbesitzern in der Ortschaft Kolonie Friedrichsthal, Oppelner Kreises, ist nachstehender Auseinandersetzungs-Receß abgeschlossen worden.

§ 1. Die in § 4 sub. Laufende No. 1 bis 66 aufgeführten Grundbesitzer waren bisher verpflichtet, an das Königl. Hütten Amt zu Kreuzburgerhütte bestimmte Geld-Abgaben, unter den Namen „Grundzins“ zu entrichten. Gegenleistungen, welche der Compensation mit den Leistungen der Verpflichteten nach § 59 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 unterliegen müssen, bestehen nicht.

§ 2. Sämtliche vorstehend in § 1 bezeichnete Leistungen wurden hiermit abgelöst, und es willigen sämtliche Interessenten darein, daß solche, so weit sie eingetragen, oder vermerkt sind, im Hypothekenbuch gelöscht werden.

§ 3. Der Werth der Leistungen der Verpflichteten, d. h. die volle Rente, ergibt sich für jeden Verpflichteten aus der Kolonne 5 der Zusammenstellung in § 4. Die Verpflichteten haben von der Befugniß, die volle Rente durch baare Kapitalzahlung sofort abzulösen, keinen Gebrauch gemacht, es erfolgt daher deren Ablösung durch Amortisation. Die Verpflichteten haben sich sämtlich dafür entschieden, den gesetzlichen Erlaß von Ein Zehntel der vollen Rente in Anspruch zu nehmen und machen sich daher verbindlich, neun Zehntel der oben gedachten vollen Rente als Amortisations Rente zu entrichten.

§ 4. Wieviel hiernach jeder Verpflichtete an Rente an die Staatskasse /Kolonnie 9/ wieviel zur Abrundung der Renten an Kapital/Kolonnie 8/ zu entrichten, und welchen Betrag von jenen Renten die Staatsschuldentilgungs-Kasse jährlich behufs Amortisation zu erhalten hat /Kolonnie 10/ergibt sich aus der nachstehenden tabellarischen Zusammenstellung:“

Anschließend folgt in der Akte die umfangreiche Zusammenstellung mit den genannten zehn Rubriken.<sup>11</sup> Nachstehende Tabelle nennt die Namen der beteiligten Grundstücksbe-

**10)** Das weitere nach: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, I. HA Rep. 151 Finanzministerium, I A Nr. 2406, Acta betr. Die von den Kolonisten zu Friedrichsthal an den Hüttenfiscus statt der abgelösten Grundzinsen zu zahlenden Renten 1854–1892 (ohne Paginierung, 75 Seiten). **11)** Lfd. No.; Namen der Verpflichteten; Bezeichnung der belasteten Grundstücke; Hypotheken-Nummer; Betrag der

sitzer. Sie gibt nur den in Rubrik 5 genannten Wert der vollen Renten an, um die unterschiedlichen Werte der einzelnen Grundstücke aufzuführen. Nach Abzug von  $\frac{1}{10}$  der Rente ergibt sich in der Regel ein Wert, der mit einem Pfennigbetrag, zudem oft noch nur mit einem Bruchteil eines Pfennigs, endet. Dieser gesamte Pfennigbetrag, die sog. „Pfennigspitze“, wurde mit 18 multipliziert. Es ergaben sich Beträge bis zu 19 Sgr. 6 Pfg., die sofort an den Fiscus abzuführen waren und nicht in die Amortisation einbezogen wurden. Natürlich konnten die Bewohner Friedrichsthals ihre Ablösung nicht auf einmal bezahlen, so dass der Weg der Rentenamortisation gewählt wurde. 56 Jahre und einen Monat lang sollte jeder Betroffene eine jährliche Rente bezahlen, die maximal sechs Reichsthaler und sieben Silbergroschen betrug (Volle Rente minus 10 % minus Pfennigspitze). Die Ablösungsrente war bis 1911 zu zahlen.

Folgende Friedrichsthaler waren an dem Rezess beteiligt:

1) Heinrich Krüger, Koloniestelle, Nr. 1, 4 Rthl., 1 Sgr., 6 Pfg.; 2) Franziska verw. gew. Büttner, jetzt vereh. Christian Gawert, dito, Nr. 2, 4 Rthl., 4 Sgr., 11 Pfg.; 3) Johann Friedrich Pfabe, dito, Nr. 3, 6 Rthl., 22 Sgr. 6 Pfg.; 4) Franz Mohleksche Eheleute, dito, Nr. 4, 4 Rthl.; 5) Marianne, vereh. Martin Kosch geb. Mohlek, dito, Nr. 5, 6 Rthl., 28 Sgr. 1 Pfg.; 6) Juliane vereh. Johann Mikulla geb. Wochnik, dito, Nr. 6, 4 Rthl., 22 Sgr., 6 Pfg.; 7) Bertha vereh. Joseph Maskus geb. Weitowsky, dito, Nr. 7, 21 Sgr., 11 Pfg.; 8) Abraham Richter, dito, Nr. 8, 8 Rthl., 3 Sgr., 11 Pfg.; 9) Johann Glombsche Eheleute, dito, Nr. 9, 3 Rthl., 28 Sgr., 2 Pfg.; 10) Franz Gollenia, dito, Nr. 10, 4 Rthl.; 11) Daniel Prädelsche Eheleute, dito, Nr. 11, 4 Rthl., 6 Sgr., 3 Pfg.; 12) Alex Mikulla, dito, Nr. 12, 4 Rthl.; 13) Marie vereh. Stephan Woczko geb. Mohlek, dito, Nr. 13, 2 Rthl., 17 Sgr., 8 Pfg.; 14) Agnes vereh. Gottlieb Warczok geb. Sobotta, dito, Nr. 14, 4 Rthl., 10 Sgr., 7 Pfg.; 15) Joseph Wochniksche Eheleute, dito, Nr. 15, 20 Sgr., 4 Pfg.; 16) Amalia verw. Mempel geb. Kaiser, dito, Nr. 16, 4 Rthl., 11 Sgr., 10 Pfg.; 17) Michael Wiench, dito, Nr. 17, 4 Rthl., 8 Sgr., 9 Pfg.; 18) August Wuttke, dito, Nr. 18, 3 Rthl., 27 Sgr., 2 Pfg.; 19) Derselbe, dito, Nr. 19, 4 Rthl.; 20) Sebastian Gohra, dito, Nr. 20, 4 Rthl., 12 Sgr., 11 Pfg.; 21) Andreas Stiller, dito, Nr. 21, 6 Rthl.; 22) Johann Jambor, dito, Nr. 22, 4 Rthl., 3 Sgr., 2 Pfg.; 23) Carl Dubiel, dito, Nr. 23, 2 Rthl.; 24) Christek Gohra, dito, Nr. 24, 1 Rthl., 19 Sgr., 4 Pfg.; 25) Franz Jambor, Häuslerstelle, Nr. 25, 1 Rthl., 23 Sgr., 1 Pfg.; 26) Wilhelm Schmidt, Koloniestelle, Nr. 31, 4 Rthl., 8 Pfg.; 27) Franz Kijwussche Eheleute, dito, Nr. 32, 4 Rthl., 4 Sgr., 6 Pfg.; 28) Maria vereh. Christek Gollenia geb. Jagusch, dito, Nr. 33, 4 Rthl., 4 Sgr., 1 Pfg.; 29) Joseph Rink, dito, Nr. 34, 4 Rthl., 9 Sgr., 6 Pfg.; 30) Pauline geb. Zielonkowski, unverehelicht, dito, Nr. 35, 1 Rthl., 22 Sgr., 11 Pfg.; 31) Alex Hadamik, dito, Nr. 36, 4 Rthl., 8 Sgr., 6 Pfg.; 32) Joseph Mikulla, dito, Nr. 37, 4 Rthl., 6 Sgr., 1 Pfg.; 33) Andreas Weida, dito, Nr. 38, 4 Rthl.; 34) Blasius Mohlek, dito, Nr. 39, 4 Rthl.; 35) Susanna verw. gewesene Klette, wiedervereh. Jacob Warczok, dito, Nr. 40, 4 Rthl.; 36) Franziska verw. gewesene Kiwus, wiedervereh. Woitek Wodarz, dito, Nr. 41, 4 Rthl.; 37) Bartek Kiwussche Eheleute, dito, Nr. 42, 3 Rthl., 13 Sgr., 6 Pfg.; 38) Johann Frach, dito, Nr. 43, 2 Rthl., 18 Sgr., 9 Pfg.; 39) Der minorum Anton Janus, bevormundet durch den Johann Janus, Einlieger hierselbst, dito, siehe Nr. 44,

vollen Rente in Rth., Sgr. und Pfg.; Betrag der Rente nach Abzug von  $\frac{1}{10}$  in Rth., Sgr. und Pfg.; Betrag der Pfennigspitzen in Rth., Sgr. und Pfg.; Kapital für die Pfennigspitzen zum 18fachen Betrage in Rth., Sgr. und Pfg.; An die Kgl. Kreissteuerkasse sind durch 56  $\frac{1}{12}$  Jahre an jährlicher Rente zu zahlen in Rth., Sgr. und Pfg.; Betrag des davon alljährlich an die Staatsschulden Tilgungs Kasse abzuführenden  $\frac{1}{2}$  Prozents.

4 Rthl. ; 40) Johann Mrugallasche Eheleute, dito, Nr. 45, 4 Rthl., 5 Sgr., 5 Pfg.; 41) Johann Zowade, dito, Nr. 46, 4 Rthl.; 42) Christine verw. Stiller geb. Weida, dito, Nr. 47, 4 Rthl., 11 Sgr., 1 Pfg.; 43) Friedrich Pfabe jun., dito und Kretschmer, Nr. 48, 8 Rthl., 5 Pfg.; 44) Johann Hadamus, Koloniestelle, Nr. 49, 5 Rthl., 22 Sgr., 2 Pfg.; 45) Franz Weijldelt, dito, Nr. 50, 4 Rthl., 27 Sgr., 6 Pfg.; 46) Julius Kowalsky, dito, Nr. 51, 4 Rthl., 12 Sgr., 1 Pfg.; 47) Lorenz Gollenia, dito, Nr. 52, 4 Rthl., 9 Sgr., 6 Pfg.; 48) Friedrich Pfabe sen., dito, Nr. 53, 4 Rthl., 23 Sgr.; 49) Gottlieb Jarosche Eheleute in Alt-Hammer Kreis Brieg, dito, Nr. 54, 4 Rthl., 17 Sgr., 8 Pfg.; 50) Caspar Kampa, dito, Nr. 55, 4 Rthl., 5 Sgr., 10 Pfg.; 51) Auguste vereh. Joseph Lensky geb. Seibler, dito, Nr. 56, 4 Rthl., 16 Sgr.; 52) Franz Möllersche Eheleute, Forsthäuslerstelle, Nr. 71, 15 Sgr.; 53) Andreas Kowohl, Häuslerstelle, Nr. 88, 1 Rthl.; 54) Franz Koschsche Eheleute, 1 Morgen von Nr. 43, Nr. 98, 7 Sgr., 6 Pfg.; 55) August Försterasche Eheleute, 3 Morgen v. Nr. 7 und 45 QR von Nr. 9, Nr. 101, 24 Sgr., 4 Pfg.; 56) Alex Kosch, 3 Morgen von Nr. 35, Nr. 103, 22 Sgr., 6 Pfg.; 57) Christek Golleniasche Eheleute, 8 Morgen von Nr. 7, Nr. 104, 2 Rthl.; 58) Matthias Gollenia jun., 1 Morgen von Nr. 18, Nr. 105, 7 Sgr., 6 Pfg.; 59) Maria vereh. Valentin Wochnik geb. Wisstup, 90 QR<sup>12</sup> von Nr. 42, Nr. 106, 3 Sgr., 9 Pfg.; 60) Josepha verw. Sczepurek geb. Czok, 2 Morgen 96 QR von Nr. 8, Nr. 108, 19 Sgr.; 61) Mathusz Ulbrich, 1 Morgen von Nr. 42, Nr. 109, 7 Sgr. 6 Pfg.; 62) Josepha verw. Sczepurek geb. Czok, 2 Morgen 19 QR von Nr. 7, Nr. 112, 15 Sgr., 10 Pfg.; 63) Johann Mrugalla, 4 Morgen 96 QR von Nr. 15, Nr. 113, 1 Rthl., 4 Sgr.; 64) Sebastian Schwirtz, 6 Morgen 64 QR von Nr. 15, Nr. 114, 1 Rthl., 17 Sgr., 8 Pfg.; 65) Gregor Kampa, 6 Morgen 38 QR von Nr. 13, Nr. 120, 1 Rthl., 16 Sgr., 7 Pfg.; 66) Johann Mohleksche Eheleute, 2 Morgen 12 QR von Nr. 42, Nr. 121, 15 Sgr., 6 Pfg.

Die Summe des Betrages der vollen Rente betrug 217 Rthl. 27 Sgr. 6 Pfg. An Kapital für die Pfennigspitzen sollen insgesamt 20 Rthl. 15 Sgr. geleistet werden; die jährliche Rente aller Grundstücksbesitzer betrug 195 Rthl. 3 Sgr.

Weiter heißt es in dem Rezess:

„§ 5. Der Ausführungs-Termin der Auseinandersetzung wird hiermit auf den 1. April 1854 festgesetzt. Die durch gegenwärtigen Receß zur Ablösung gekommenen Reallasten werden in der bisherigen Weise bis zum 1. April 1854 /Ausführungstermin/ an das Königliche Hüttenamt fortentrichtet. Vom 1. April 1854 /Ausführungs-Termin/ ab, entrichten die Verpflichteten die in § 4 Kolonne 5 ausgeworfene volle Jahresrente an die Creutzburger Hütten Kasse, quartaliter theils post-, teils pränumerando, und zwar für Januar, Februar, März am 1. Februar; für April, Mai, Juni am 1. Mai; für Juli, August, September am 1. August; für Oktober, November, Dezember am 1. November bis zu dem Zeitpunkte, wo die Amortisation beginnt.

Von diesem Zeitpunkt ab, welcher bei Bestätigung des Reccesses festgesetzt, und den Verpflichteten durch das Königliche Ober Berg Amt in Breslau bekannt gemacht werden wird, haben dieselben nur die in § 4 Kolonne 9 ausgewiesenen Renten in Quartal-Raten, wie vorstehend näher angegeben, also das erste Mal am ersten Tage des Monats, welcher auf den Amortisations-Termin folgt, an die Königliche Kreis-Steuer-Kasse in Oppeln, oder die derselben nach der Bestimmung des Fiscus zu substituierende Kasse zu zahlen, und es beginnt mit diesem Zeitpunkte auch die Tilgung der Renten dergestalt, daß die

12) Quadratruten (altes Flächenmaß).

in § 4 Kolonne 9 ausgeworfenen Renten durch eine, von da ab gerechnete, 56  $\frac{1}{12}$  Jahre, nach Maßgabe des § 22 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und § 19 des Reglements des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 1. August 1850 fortgesetzte Zahlung erlöschen.

Am Amortisations-Termin haben die Verpflichteten auch die in Kolonne 8 des § 4 ausgeworfenen Kapital-Entschädigungen an die Königliche Ober Berg Amts Kasse zu Breslau oder diejenige Kasse, an welche sie sonst etwa gewiesen werden sollten, zu zahlen.

Sollte Einer oder der Andere der Verpflichteten diese Kapitalsentschädigung bis dahin nicht eingezahlt haben, dann hat derselbe die in § 4 Kolonne 7 ausgeworfene Rentenbeträge von einem Zeitpunkte ab, bis zum wirklichen Zahlungs-Tage der Ablösungs-Kapitalien, /Kolonne 8/ fortzuentrichten.

Sollten die Pflichtigen auf die übernommenen Renten im Laufe der Amortisations-Periode, nach Maßgabe der §§ 23 bis 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und § 20 des Reglements des Finanz-Ministeriums vom 1. August 1850 Kapital-Zahlungen machen wollen, so kann dies gültig nur zur Haupt-Kasse des unterzeichneten Königlichen Ober Berg Amts, und gegen deren Quittung erfolgen.

Die Einzahlung bei einer Special-Kasse ist nur dann zulässig und gültig, wenn auf Antrag der Verpflichteten das Königliche Ober Berg Amt die Genehmigung dazu ausdrücklich ertheilt hat.

§ 6. Die sämmtlichen in § 4 aufgeführten Verpflichteten willigen darein, daß im Hypothekenbuche bei ihren Grundstücken, Rubr. II der Vermerk eingetragen werden, daß das Grundstück wegen der, in diesem Recesse gedachten, durch Amortisation abzulösenden Renten, dem Hütten-Fiscus verhaftet ist.

Die Löschung dieses Vermerks kann nur auf Grund eines, von dem Königlichen Ober Berg Amte dahin auszustellenden Consenses erfolgen, daß die Rentenzahlungen während der in § 5 verabredeten Amortisations-Periode geleistet, oder durch Kapital abgelöst worden sind.

Fiscalischer Seits wird dagegen eingewilligt, daß die zur Amortisation gestellten Real-lasten, soweit sie im Hypothekenbuche eingetragen sind, gelöscht werden.

§ 7. Es wird gegenseitig anerkannt, daß außer den, im gegenwärtigen Recesse zur Ablösung gekommenen Reallasten, zwischen dem Hütten-Fiscus und den in § 4 speziell aufgeführten Grundbesitzern, keinerlei Leistungen mehr bestehen, deren Ablösung durch Amortisation nach dem Ablösungs-Gesetze vom 2. März 1850 erfolgen mußte.

§ 8. Die Kosten der Auseinandersetzung, mit Ausnahme der Kosten der gerichtlichen Vollziehung dieses Recesses Seitens der Verpflichteten, welchen Letzteren diese Kosten allein zur Last fallen, werden zur Hälfte von sämmtlichen Verpflichteten getragen. Zu dieser Hälfte haben die Verpflichteten nach Verhältniß des Werthes der zur Ablösung gekommenen Reallasten beizutragen.

Es ist dieser Receß von dem Königlichen Ober Berg Amte in zweig (sic!) gleichlautenden Exemplaren angefertigt, und von Denselben unter der verordneten Unterschrift von den Verpflichteten aber gerichtlich vollzogen.

Schließlich wurden die Erschienenen noch dahin belehrt, dass durch diesen Rezess das Ablösungs-Geschäft dergestalt beendet sei, daß die zur Sache zugezogenen Interessenten nicht nur mit keinen Einwendungen gegen die hierin bestimmten Gegenstände, sondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich dieser Auseinandersetzung zuständig gewesen wären, dabei aber übergangen sein sollten, weiter gehört werden könnten.

Ungeachtet dieser Belehrung bleiben die Erschienenen bei ihren Erklärungen und Anerkenntnissen stehen, und indem sie sich mit dem Inhalte des gegenwärtigen Recesses vollkommen einverstanden erklären, verzichten sie zugleich ausdrücklich auf jeden etwa später dagegen zu erhebenden Einwand.

Vorgelesen, verdolmetscht, genehmigt und unterschrieben [...]“

Es folgen die Namen und dahinter die Unterschriften der beteiligten Friedrichsthaler. In der Abschrift ist der Name geschrieben und zuweilen vor dem Namen „XXX“ aufgeführt: Jene konnten ihren Namen nicht schreiben.<sup>13</sup> Zum Schluß befindet sich die Abzeichnung durch die Herren Tarnogrocki und Müller.

Anschließend wurde auf der Urkunde vermerkt „Gerichtlich anerkannt, laut besondere Verhandlung vom heutigen Datum. Creutzburgerhütte den 4. März 1854“, wobei die Abzeichnungen des Gerichtsassessors Schulze und des Acteurs Dziejoch darunter gesetzt sind. Am 4. März 1854 versammelten sich die Beteiligten noch einmal im Pfabeschen Gasthaus in Friedrichsthal, um die Vollziehung des Rezesses zu bestätigen. Der Rezess wurde ihnen in polnischer Sprache vorgelesen, weil alle diese Sprache verstanden. Sie verzichteten indes auf die Anfertigung eines polnischen Protokolls. Wieder mußten alle unterschreiben bzw. „XXX“ machen. Für die Pauline Zielonkowski, die zu der Zeit in Oppeln weilte, unterschrieb ihr Vater Joseph.

Einige beteiligte Friedrichsthaler waren nicht zum Termin erschienen, mußten den Rezess also später auf dem Gericht in Kupp bestätigen, so Johann Glomb und Johann Mrugalla. Sie bedienten sich des Herrn Dziejoch als Dolmetscher. Später erschienen noch Abraham Richter, Kolonist und Krämer in Friedrichsthal, der Weber und Koloniestellenbesitzer Wilhelm Schmidt, am 27. Juni 1854 endlich auch die Pauline Zielonkowski zum Unterschreiben.

Die Friedrichsthaler mußten aufgrund des Vertrages, so wurde nun festgestellt, jährlich 173 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pfg. Rente zuzüglich 21 Rthl. 20 Sgr. 4 Pfg. Amortisations-Quote (Grundzins) bezahlen, insgesamt also 195 Rthl. 3 Sgr. Dieses Geld mußte von der Kasse des Oberbergamtes Breslau an die Staatskasse weitergeleitet werden. Das Verfahren lief dann jedoch etwas anders. Am 1.1.1855 begann die Laufzeit der Rente.

Regierungsrat Kretschmann von der Königlichen Regierung in Oppeln teilte der Königlichen Verwaltung des Staatsschatzes in Berlin am 30. März 1870 mit, daß die Rente bisher von der Hüttenbetriebskasse zu Kreuzburgerhütte eingezogen und an die König-

13) Das waren: No. 5: Martin Kosch, No. 10: Franz Gollenia, No. 15: Joseph Wochnik, No. 17: Michael Wiench, No. 29: Joseph Rink, No. 35: Susanna Warczok, No. 39: Johann Janus, No. 40/63: Johann Mrugalla, No. 42: Christine Stiller, No. 44: Johann Hadamus, No. 45: Franz Weidelt, No. 47: Lorenz Gollenia, No. 55: August Förstera, No. 58: Matthias Gollenia, No. 59: Valentin Wochnik, No. 60/62: Josepha verw. Sczepurek geb. Czok, No. 64: Sebastian Schwirtz.

liche Verwaltung des Staatsschatzes weitergeleitet worden sei. Doch nach dem Verkauf der Hütte wurde die fiskalische Hüttenverwaltung aufgelöst. Das Oberbergamt Breslau habe deshalb beantragt, die Renten durch die Kreis-Steuerkasse einziehen zu lassen. Der Rendant dieser Kasse schlug nun vor, daß der Ortserheber und er je 1% Tantieme für die Einziehung für sich behalten dürfen. Die Königliche Regierung unterstützte dieses Ansinnen, weil eine solche Rente auch für die Einziehung der Domänen- und Rentenbankrenten gezahlt werde. Doch beim Staatsschatz in Berlin sah man das anders. Mit Schreiben vom 3. April 1870 lehnte man das Ansinnen ab, ergänzte jedoch, dass man es der Königlichen Regierung in Oppeln anheim stelle, die geforderten Leistungen selbst zu erbringen.

Am 29. April 1875 erwarb der Forstfiskus die Kolonistenstelle Nr. 3 (Gebäude und Grundfläche von 1,473 ha) für den Verwalter der umgebildeten Oberförsterei Kupp-Nord für 19 500 Mark. Die Stelle umfaßte ursprünglich 14,565 ha. Der Fiskus hatte also den größten Teil der landwirtschaftlichen Fläche nicht erworben. Es stand nun die Frage an, was mit den steuerlichen Belastungen auf dem erworbenen Grundstücksteil geschehen soll. Die Regierung in Oppeln stellte einen entsprechenden Antrag auf Verzicht der Beteiligung dieses Grundstückes an den Rentenlasten der Friedrichsthaler Kolonisten beim Finanzministerium in Berlin. Es ging um die Amortisationsrente für den Königlichen Hütten-Fiscus von jährlich 18,20 Mark (früher 6 Rthlr. 20 Sgr.), zahlbar seit dem 1. Januar 1855 auf 56 1/12 Jahre. Da der Forst ca. 10% des Grundstückes erworben hatte, entfielen auf ihn 10 % Anteil an dieser Rente. Doch der Staat sollte nun an sich selbst zahlen. Es wurde deshalb in die Herausnahme aus dem Schuldnerverband durch Schreiben der Abt. I des Finanzministeriums in Berlin vom 30. November 1875 eingewilligt. Das ganze war ein ziemlich bürokratischer Akt mit etlichen Schreiben und Berichten.

Die Friedrichsthaler mußten nach der Währungsumstellung 585 Mark 30 Pfg. bezahlen. Diese Amortisationsrente wurde an den Hütten-Fiscus gezahlt, der es dem Staatsschatz zur Einziehung weiterleitete.

Das Geld der Friedrichsthaler wurde vom Ortserheber eingezogen. Dieser wollte 1892 dafür gern eine Hebegebühr vom Staat erhalten. Doch das Königliche Staats- und Finanzministerium erwiderte mit Schreiben vom 7. Juli 1892 nur, daß laut Rezess die Kolonisten direkt an die Kreis-Steuerkasse in Oppeln zu zahlen hätten und nicht an einen Ortserheber. Wenn sie diesen nun aus Bequemlichkeit einschalten, so müssen sie ihn bezahlen und nicht die Staatskasse. Im Januar 1912 war die Amortisationsrente abgeleistet und die Kolonisten frei von dieser Belastung.

# Schlesische Geschichtsblätter

Zeitschrift für Regionalgeschichte Schlesiens

---

38. Jahrgang (2011)    Herausgegeben vom Verein für Geschichte Schlesiens e. V.    Heft 3 (November)

---

GUZY: Bestandsübersicht der im Liechtensteinischen Hausarchiv in Wien überlieferten Urbare aus dem Fürstentum Troppau-Jägerndorf (1574-1786), 81-90    LUSEK: Beuthener Lehrervereine des 19. und 20. Jahrhunderts, 91-97    SCHMIDT: Zur Verwendung von Diensthunden bei der Landgendarmarie in der Provinz Schlesien 1909-1912, 97-101    PATZELT: Teschen — das kleine Wien, 102-106  
KUHNT: Gneisenaus Hochzeit in Schlesien — eine Doppelhochzeit, 106-109    WROBEL: Historische Grundbücher und Grundbuchakten im Staatsarchiv Oppeln, 109-111    RICHAU: Die Ablösung der Real-lasten in Friedrichsthal (Kreis Oppeln) im Jahr 1854, 112-119

---

---

Mitarbeiter dieses Heftes:

Stefan GUZY,  
Heinz Jochen KUHNT,  
Dr. Joanna LUSEK,  
Dr. Herbert PATZELT,  
Dr. Martin RICHAU,  
Dr. Jürgen W. SCHMIDT,  
Prof. Dr. Ralph M. WROBEL,

---

Schriftleiter: Prof. Dr. Andreas KLOSE,  
Redaktion: Stefan Guzy,

---

Gestaltung und Satz: Zwölf, Büro für Grafikdesign, Paul-Lincke-Ufer 44a, 10999 Berlin  
Druck und Bindung: Pinguin Druck, Marienburger Straße 16, 10405 Berlin

---

Verein für Geschichte Schlesiens e. V.  
Berliner Ring 37  
97753 Karlstadt (Main)  
[www.verein-fuer-geschichte-schlesiens.eu](http://www.verein-fuer-geschichte-schlesiens.eu)

---

ISSN 2190-4871

---

